



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

33. Jahrgang, Nr. 16 Dresden, 19. Dezember 2023

Inhalt

112. Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2024	350
113. Amtliche Sachbezugswerte 2024.....	350
114. Regionalkommission Ost (Caritas) – Beschlüsse.....	351
115. Regional-KODA Nord-Ost – Beschluss.....	353
116. Festsetzung und Genehmigung des Wirtschaftsplans des Bistums Dresden-Meißen für das Jahr 2024	354
117. St. Benno-Medaille 2023	359
118. Personalien.....	359

112. Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2024

DEKRET

zu den Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder
2024

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat in ihrer Sitzung am 21. November 2023 die Höhe der Gestellungsgelder 2024 zur Inkraftsetzung in den (Erz-) Diözesen einstimmig beschlossen und zur Umsetzung empfohlen.

Diesem Beschluss folgend werden die Gestellungsgelder ab dem 1. Januar 2024 wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgruppe	EUR / Jahr	EUR / Monat
I	78.960	6.580
II	65.640	5.470
III	48.840	4.070
IV	41.640	3.470

Dresden, am 11. Dezember 2023

LS

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

113. Amtliche Sachbezugswerte 2024

Mitteilung der amtlichen Sachbezugswerte 2024

Anrechnung des Wertes unentgeltlicher Verpflegung auf Dienstreisen

Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung für 2024 ist im Rahmen der jährlichen Anpassung von 288 € auf 313 € bundeseinheitlich angehoben wurden. Daher betragen die neuen Sachbezugswerte ab 1. Januar 2024 für ein Frühstück 2,17 € (2023: 2,00 €) und für Mittag- bzw. Abendessen 4,13 € (2023: 3,80 €).

Der kalendertägliche Sachbezug für 2024 beträgt bei der Verpflegung folgende Werte:

Frühstück	2,17 €
Mittagessen	4,13 €
Abendessen	4,13 €.

114. Regionalkommission Ost (Caritas) – Beschlüsse

Sitzung der Regionalkommission Ost am 26. Oktober 2023 in Magdeburg

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. **Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023, TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet insbesondere die Erhöhung der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2 AVR (Betreuungskräfte) und die Erhöhung des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 AVR (Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 AVR) um 11,5 v. H. zum 1. März 2024 für den Bereich der Regionalkommission Ost.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 19. Oktober 2023 beschlossene Beschlussvorlage zur Tarifrunde 2023 Teil 3.

Magdeburg, den 26. Oktober 2023

gez. Jörg Straube
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Sitzung der Regionalkommission Ost am 26. Oktober 2023 in Magdeburg

Ergänzung in der Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. **Ergänzung der Regelung zu zusätzlichen Erholungsurlaubstagen in § 3a der Anlage 14 zu den AVR**

In Anlage 14 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„(RK Ost): Zusätzliche Erholungsurlaubstage

¹Die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten im Jahr 2024 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub, im Jahr 2025 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2026 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. ²Von dieser Regelung nicht erfasst sind die Mitarbeiter der Anlage 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7. ³§ 4 Abs. 9 Satz 2 der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. ⁴Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14.“

II. **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Zum Ausgleich der in den Jahren 2024 und 2025 aufgrund der unerwartet hohen Tarifsteigerung nicht mehr angemessenen Kompensation der verzögerten Tarifumsetzung aus dem Beschluss der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 fortgeschrieben durch den Eckpunktebeschluss vom 19. Dezember 2019 erhalten die davon

betroffenen o. g. Mitarbeiter im Jahr 2024 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub, im Jahr 2025 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und in 2026 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. Damit kommt die Regionalkommission Ost zugleich den Feststellungen aus dem Vermittlungsausschuss vom 16. Oktober 2023 abschließend nach.

Kompetenz der Regionalkommission

Die Kompetenz der Regionalkommission für diesen Beschluss ergibt sich aus § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission, da über den Umfang des Erholungsurlaubs innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten entschieden ist.

Magdeburg, den 26. Oktober 2023

gez. Jörg Straube
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 15. Dezember 2023

LS

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

115. Regional-KODA Nord-Ost – Beschluss

In der Sitzung am 28. September 2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in § 23 DVO:

- a) Die Überschrift des § 23 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Besondere Zahlungen: Vermögenswirksame Leistungen, Sterbegeld, Geburtszuwendung, Umwandlung von Entgeltbestandteilen, weitere Zuschüsse“

b) Dem § 23 DVO wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:

(5) Durch einzelvertragliche Regelung oder auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung können Leistungen zur Motivation der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gewährt werden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

gez. Andrea Hartung
Vorsitzende der Regional-KODA Nord-Ost

Der vorausgehende Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 15. Dezember 2023

LS

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

116. Festsetzung und Genehmigung des Wirtschaftsplans des Bistums Dresden-Meißen für das Jahr 2024

1. Vorbemerkung

Der Wirtschaftsplan wurde nach den Maßgaben des Gesetzes betreffend die Grundsätze für die Erstellung des Jahreswirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des Bistums Dresden-Meißen (WpJaG) erstellt.

2. Haushalt

Die Planung des Gesamthaushaltes des Bistums Dresden-Meißen für das Jahr 2024 ergibt einen Planfehlbetrag i. H. v. -868.423 €. Plan-Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 73.040 T € und einem Plan-Aufwand

aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 78.657 T € steht ein Plan-Verwaltungsergebnis i. H. v. -5.618 T € gegenüber. Nach dem Plan-Finanzergebnis i. H. v. 4.768 T € sowie Steuern i. H. v. -18 T € ergibt sich das Planergebnis von -868.423 €.

3. Kirchensteuer

Über Art und Höhe der Kirchensteuer wurde ein Kirchensteuerbeschluss für den sächsischen Teil der Diözese am 17. August 2021 und für den thüringischen Teil der Diözese am 13. September 2021 gefasst. Die Anerkennung vom Freistaat Sachsen datiert vom 15. Oktober 2021 und die Anerkennung vom Freistaat Thüringen datiert vom 25. November 2021. Diese Beschlüsse sind Bestandteil des Wirtschaftsplanes.

4. Kirchensteuerverteilung

1. Die Kirchensteuerverteilung an die Pfarreien erfolgt nach der im Bistum gültigen Schlüsselzuweisungsordnung (KA 72/2015). Nach Kenntnisnahme der Prüfung hat der diözesane Vermögensverwaltungsrat die Weitergeltung der Schlüsselzuweisungsordnung in seiner Sitzung am 15. September 2022 beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 30. September 2022 durch den Diözesanbischof in Kraft gesetzt. Diese Schlüsselzuweisungsordnung wurde der Wirtschaftsplanung 2023 zugrunde gelegt. Danach stellt das Bistum den Pfarreien einen jährlichen Bistumszuschuss zur Verfügung und ist gemäß § 4 Satz 1 auf die selbständigen Körperschaften der mittlerweile neu gegründeten Pfarreien anzuwenden.
2. Der ordentliche Bistumszuschuss wird nach dem Schlüsselzuweisungsbetrag Katholiken, dem Schlüsselzuweisungsbetrag Territorium und dem Schlüsselzuweisungsbetrag Immobilien (in Verbindung mit der Flächenrichtlinie, veröffentlicht im KA 69/2015) ermittelt und verteilt.
3. Neben dem ordentlichen Bistumszuschuss aus dem neuen Schlüsselzuweisungsmodell erhalten die Pfarreien seit 1. Januar 2017 gem. Dekret KA 125/2016 pauschalisierte Zuschüsse für Wohnungen, die sie den vom Bischof eingesetzten Priestern zur Verfügung stellen.

5. Stellenplan

1. Der Stellenplan für das Bistum Dresden-Meißen ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2024.
2. Im Haushaltsjahr 2024 dürfen die Stellen des Bistums den Wert von 581 (Vorjahr 592) VZÄ nicht überschreiten.

3. Der Generalvikar wird ermächtigt, Stellen innerhalb des Stellenplanes zu verschieben. Dabei ist zu beachten, dass Stellen aus der Priesterbesoldung und Gestellungsstellen nicht in Angestelltenverhältnisse gewandelt werden dürfen.

6. Personalwesen

Die Personalkostenansätze des Wirtschaftsplans dienen der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Deckung des genehmigten Personalaufwands im Wirtschaftsjahr voraussichtlich notwendig sein wird.

7. Deckungsfähigkeit

Zur Unterstützung einer flexibleren Haushaltsführung sind innerhalb einer Kostenstelle jeweils die Kostenarten in den nachfolgend genannten Positionen in sich gegenseitig deckungsfähig:

1. Materialaufwand
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen – a) Miet- und Raumkosten
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen – b) Versicherung, Beiträge, Abgaben
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen – c) Restaurierung, Reparatur und Instandhaltung
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen – d) Fahrzeugkosten
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen – e) Werbe- und Bewirtungskosten
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen – f) Reisekosten
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen – g) Spez. Aufwand / Besonderheiten

8. Bürgschaften / Haftungsübernahme für Dritte

Die Ausstellung von Bürgschaften im Haushaltsjahr 2024 ist nicht geplant. Dieser Haushaltsbeschluss ermächtigt nicht zur Übernahme von Bürgschaften namens des Bistums, zur Abgabe von Patronatserklärungen oder zu anderen Formen der Haftungsübernahme für Dritte.

9. Verpflichtungsermächtigung für den Neubau des Propst-Beier-Hauses

1. Vorhaben

Der Neubau des Propst-Beier Hauses in der Schweriner Straße wurde in der Sitzung des DVVR am 23. April 2021 beschlossen. Der Bischof hat diesen

Beschluss in Kraft gesetzt. Mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 hat der DVVR die Baukostenänderungen angenommen.

Die Verwaltung des Bistums Dresden-Meißen wird ermächtigt insgesamt Baukosten i. H. v. 47.951.709 € zu verausgaben. Demgegenüber werden Erträge aus Fördermitteln i. H. v. 2,7 Mio. € erwartet.

Die Baukosten werden in der Bauphase von 2020 bis 2025 unter der Kostenstelle 462008 auf dem Sachkonto 72000 als Anlagen im Bau geplant und gebucht.

2. Auswirkung auf das Vermögen des Bistums

Durch die Realisierung des Projekts wird das Eigenkapital des Bistums nicht vermindert. In der Bauphase handelt es sich um einen Aktivtausch. Liquidies Vermögen wird auf der Vermögensverwendungsseite der Bilanz gegen Anlagevermögen in der Position Anlagen im Bau getauscht. Nach Fertigstellung, Abnahme und mit beginnender Abnutzung des Gebäudes wird dieses Anlagevermögen in gleichmäßigen Jahresscheiben abgeschrieben. Ebenso werden Mieteinnahmen vereinnahmt. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf das Vermögen des Bistums ergibt sich dann aus dem Gesamtzusammenhang der Ertragslage (GuV).

3. Auswirkung auf die Liquidität des Bistums

Nach derzeitigen Planungsstand sind für 2020: 1.274.985,81 € (Baunebenkosten für die Bauplanung), 2021: 1.462.376,80 €, für 2022: 3.106.052,31 €, für 2023: 19.658.323,02 €, für 2024: 20.089.597,61 € und für 2025: -422.715,01 € an Liquiditätsflüssen vorgesehen. Diese nicht ergebniswirksamen Mittelflüsse im Rahmen der Baumaßnahme haben unmittelbare Auswirkungen auf die Liquiditätslage der Körperschaft Bistum Dresden-Meißen. Nach derzeitiger Planung soll die gesamte Liquidität aus Eigenmitteln und nicht durch Fremdkapitalaufnahme finanziert werden. Diese Liquidität ist aktuell im Bistum in vollem Umfang vorhanden und in den Folgejahren durch ein Liquiditätsmanagement sicherzustellen.

4. Auswirkungen auf die Ergebnissituation des Bistums (GuV)

Auch wenn wie unter b) aufgeführt eine Abschreibung des Gebäudes nach Abnahme des Baus zu einer jährlichen Belastung des Haushaltes i. H. v. ca. 903 T € führt, wird die Gesamtbelastung der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Baumaßnahme deutlich geringer sein. Durch verschiedene Maßnahmen zur Kosteneinsparung für z. B. gegenwärtig noch angemieteten Büroräume und zusätzlich durch Ertragsgenerierung z. B. durch Mieteinnahmen wird die Gesamtbelastung prognostisch ca. 165 T € betragen.

5. Maßnahme zur Einhaltung des Gesamtbudgets

Aufgrund der aktuell hochvolatilen Preisentwicklungen für Baumaterial wird die Verwaltung weiterhin ermächtigt, zur Einhaltung des Gesamtbudgets die einzelnen unter c) aufgeführten Jahresbudgets schon im Vorjahr oder erst im nachfolgenden Jahr für die Umsetzung der Baumaßnahme zu verwenden.

10. Verpflichtungsermächtigung für den Erweiterungsbau Maria-Montessori-Zentrum Leipzig

1. Vorhaben

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat mit Beschluss 02/2023 in seiner Sitzung vom 10. Februar 2023 zugestimmt, die Planungen für die Bauinvestitionen am Bischöflichen Maria-Montessori-Schulzentrum in Leipzig voranzutreiben und dafür das für das Haushaltsjahr 2023 beschlossene Budget i. H. v. 1.000.000,00 EUR freizugeben. Diese Planungskosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der im „Maßnahmepaket für die Bischöflichen Schulen bis 2030“ vorgestellten und beschriebenen Schrittfolge von Einsparungen, Einnahmeerhöhungen und Investitionen. Dieses Maßnahmepaket wurde vom Lenkungskreis des Strategieprozesses am 22. Oktober 2022 einstimmig beschlossen und in den Diözesanvermögensverwaltungsrat verwiesen.

Die Baukosten werden derzeit ermittelt und voraussichtlich in einer Bauphase ab 2025 als Anlagen im Bau geplant und gebucht.

Sollte es aufgrund der anhaltend hochvolatilen Preisentwicklungen für Baumaterial zur Einhaltung des Gesamtbudgets sinnvoll erscheinen mit der Baumaßnahme schon im IV. Quartal 2024 zu beginnen, wird die Verwaltung – nach Beschluss des DVVR über den Erweiterungsbau – ermächtigt, den Beginn der Baumaßnahme schon auf 2024 vorzuverlegen.

2. Auswirkung auf das Vermögen des Bistums

Durch die Realisierung des Projekts wird das Eigenkapital des Bistums nicht vermindert. In der Bauphase handelt es sich um einen Aktivtausch. Liquidies Vermögen wird auf der Vermögensverwendungsseite der Bilanz gegen Anlagevermögen in der Position Anlagen im Bau getauscht. Nach Fertigstellung, Abnahme und mit beginnender Abnutzung des Gebäudes wird dieses Anlagevermögen in gleichmäßigen Jahresscheiben abgeschrieben. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf das Vermögen des Bistums ergibt sich dann aus dem Gesamtzusammenhang der Ertragslage (GuV).

3. Auswirkung auf die Liquidität des Bistums

Nach derzeitigen Planungsstand sind max. 18 Mio. € an Baukosten vorgesehen, die in gleicher Höhe liquiditätswirksam sind. Diese nicht ergebniswirksamen Mittelflüsse im Rahmen der Baumaßnahme haben unmittelbare Auswirkungen auf die Liquiditätslage der Körperschaft Bistum Dresden-Meißen. Nach derzeitiger Planung soll die gesamte Liquidität aus Eigenmitteln und nicht durch Fremdkapitalaufnahme finanziert werden. Diese Liquidität ist aktuell im Bistum in vollem Umfang vorhanden und in den Folgejahren durch ein Liquiditätsmanagement sicherzustellen.

4. Auswirkungen auf die Ergebnissituation des Bistums (GuV)

Die jährliche Belastung des Gesamthaushaltes durch die Abschreibung ist im Maßnahmenpaket Schulen bereits enthalten.

Nach Verabschiedung durch den Vermögensverwaltungsrat des Bistums Dresden-Meißen in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2023, setze ich den Beschluss zum Haushaltsplan 2024 in Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2023

gez. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

117. St. Benno-Medaille 2023

Bischof Heinrich Timmerevers hat Herrn Dieter Blaßkiewitz am 30. November 2023 für sein jahrzehntelanges und erfolgreiches Wirken für Kirche und Caritas in der Stadtgesellschaft Leipzig sowie im Freistaat Sachsen die St. Benno-Medaille verliehen.

118. Personalia

B ö h m e , Markus, Pf

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 befristet bis zum 30. Juni 2024 als Dekan des Dekanates Zwickau bestätigt.

K o c h a l s k i , Martin, Pf

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2023 zum Dekan des Dekanates Plauen ernannt.

Kochinka, Ralph, Pf

Mit Wirkung zum 12. Dezember 2023 als stellvertretender Dekan des Dekanates Plauen bestätigt.

Kostorz, Przemysław, K

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2023 als Kaplan der Pfarrei St. Martin Dresden und als Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Dresden entpflichtet und zum gleichen Termin als Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Geburt Aue-Bad Schlema, unter Beibehaltung der Beauftragung als Diözesanseelsorger des Malteser Hilfsdienstes e. V. für das Bistum Dresden-Meißen, ernannt.

Oettler, Dr. Dietrich, Pf

Mit Wirkung zum 23. Oktober 2023 als Leitender Pfarrer der Pfarrei Hl. Teresia Benedicta vom Kreuz – Edith Stein Limbach-Oberfrohna entpflichtet.

Paul, Gabriele, GRf

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 vom Dienst in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz entpflichtet.

Saberniak, Benno, GRf

Mit Wirkung zum 25. Oktober 2023 wird die Beauftragung zum Begräbnisdienst erteilt.

Schüffny, Friederike

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 als Seelsorgliche Begleiterin in der Justizvollzugsanstalt Zeithain entpflichtet. Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 – vorbehaltlich der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz – als Seelsorgerin in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz beauftragt.

Stutzig SDB, P. Michael

Mit Wirkung zum 22. Oktober 2023 zum Pfarradministrator der Pfarrei Hl. Teresia Benedicta vom Kreuz – Edith Stein Limbach-Oberfrohna ernannt.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden